

Krankenhausindividuelle PEPP-Entgelte bei teilstationärer Versorgung

Für die nachfolgend aufgeführten krankenhausesindividuellen PEPP-Entgelte erfolgt die Abrechnung entsprechend § 8 Satz 4 PEPPV 2026 mit 190,- Euro je Berechnungstag

PEPP	Bezeichnung
1	2
Strukturkategorie Psychiatrie, teilstationär	
TA16Z ¹⁾	Krankheiten des Nervensystems oder zerebrovaskuläre Krankheiten
TA17Z ¹⁾	Andere psychosomatische Störungen
TA18Z ¹⁾	Umschriebene Entwicklungsstörungen oder andere neuropsychiatrische Symptome
TA98Z ¹⁾	Neuropsychiatrische Nebendiagnose ohne neuropsychiatrische Hauptdiagnose
TA99Z ¹⁾	Keine neuropsychiatrische Neben- oder Hauptdiagnose
Strukturkategorie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychosomatik, teilstationär	
TK15Z ¹⁾	Organische Störungen, amnestisches Syndrom und degenerative Krankheiten des Nervensystems
TK16Z ¹⁾	Krankheiten des Nervensystems oder zerebrovaskuläre Krankheiten
TK17Z ¹⁾	Andere psychosomatische Störungen
TK18Z ¹⁾	Umschriebene Entwicklungsstörungen oder andere neuropsychiatrische Symptome
TK98Z ¹⁾	Neuropsychiatrische Nebendiagnose ohne neuropsychiatrische Hauptdiagnose
TK99Z ¹⁾	Keine neuropsychiatrische Neben- oder Hauptdiagnose
Strukturkategorie Psychosomatik, teilstationär	
TP98Z ¹⁾	Neuropsychiatrische Nebendiagnose ohne neuropsychiatrische Hauptdiagnose
TP99Z ¹⁾	Keine neuropsychiatrische Neben- oder Hauptdiagnose

Fußnote:

¹⁾ Nach Paragraph 8 PEPP-Vereinbarung 2026 ist für diese PEPP-Entgelte die nach Paragraph 6 Absatz 1 Bundespflegesatzverordnung bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben.